

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement findet auf die von der Bank ins Depot übernommenen Sachen und Werte Anwendung insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gilt es ergänzend. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, deren Anwendbarkeit der Kunde ausdrücklich anerkennt.

2. Entgegennahme

Die Bank nimmt Werte und Sachen aller Art (nachstehend Depotwerte) je nach Eignung zur Verwahrung, Verbuchung sowie Verwaltung in offenem oder verschlossenem Depot entgegen.

In der Regel werden im offenen Depot entgegen genommen, insbesondere:

- Wertpapiere aller Art zur Verwahrung und Verwaltung;
- Bucheffekten zur Verbuchung und Verwaltung;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

3. Sorgfaltspflicht

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Mehrzahl von Depotinhabern

Wird ein Depot von einer Mehrzahl von Personen errichtet, so können diese, unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam darüber verfügen. Für Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften die Depotinhaber solidarisch.

5. Rückgabe der Depotwerte

Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei die Bank dies in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen (z.B. Kündigungsfristen, Pfandbestellungen). Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge, Prägung usw.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank nimmt Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

6. Vertragsdauer

Das Depotverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

7. Entschädigung, Auslagen, Steuern und Abgaben

Die Entschädigung der Bank durch den Kunden richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Diese werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auslagen (inkl. Lieferkosten) sowie aussergewöhnliche Bemühungen kann die Bank gesondert Rechnung stellen. Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Leistungen Dritter

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten (z.B. kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten) Zuwendungen in Form von Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegekommissionen und Abschlussprovisionen, erhalten. Die Höhe solcher Entschädigungen ist in der Regel abhängig von der Höhe des von der Bank für sich und ihre Kunden gehaltenen Volumens an den Produkten des Dritten, und ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der belasteten Gebühren. Diese Entschädigungen stehen als Entgelt des Vertriebsaufwandes vollumfänglich und ausschliesslich der Bank zu. Ihre Höhe ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Die Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen sind auf der Website der Bank publiziert und werden dem Kunden auf Wunsch auch zugestellt. Der Kunde verzichtet auf weitergehende Informationen und auf eine Abrechnung hinsichtlich solcher Zuwendungen.

Sollten als Folge der genannten Leistungen Interessenkonflikte auftreten, stellt die Bank sicher, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben.

9. Pfandrecht

Zur Deckung aller Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden räumt dieser der Bank an seinen Depotwerten ein Pfandrecht ein. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder privaten Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit Leistungen im Verzug ist. Die Bank ist berechtigt, Dritte über ihre Rechte an den Depotwerten in Kenntnis zu setzen, soweit dies zu deren Wahrung erforderlich ist. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an der Bestellung von Sicherungsrechten mitzuwirken, welche der Kunde Dritten einräumt.

10. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist ausdrücklich berechtigt, die Depotwerte im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden im In- oder Ausland verwahren zu lassen. Ebenso ist die Bank ohne anders lautende Instruktionen berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig im Sammeldepot der Bank zu verwahren, Dritten zur Aufbewahrung in Sammeldepots zu übergeben oder bei Sammeldepotzentralen verwahren zu lassen. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden. Von der Sammelverwahrung ausgenommen bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rücknahme im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der Verwahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

11. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) in der Regel auf den Kunden eingetragen. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt aber nicht verpflichtet, für den Kunden die erforderlichen Eintragungshandlungen inkl. Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Der Kunde akzeptiert, dass damit dem Emittenten und/oder der Drittverwahrstelle seine Identität bekannt wird. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf eine Nomineeengesellschaft oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

12. Melde- und Offenlegungspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nomineegesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat er die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die Bank nur aus, sofern der Kunde die Bank für solche Aufträge in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Ohne rechtzeitiges Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, entsprechende Aufträge abzulehnen. Werden solche Offenlegungspflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern sie vom Kunden die Ermächtigung zur Offenlegung nicht rechtzeitig erhält und ihm den Verkauf angedroht hat.

13. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden, annullieren zu lassen, durch Wertrechte ersetzen zu lassen, und Wertpapiere und Wertrechte durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

14. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalien;
 - Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten Amortisationen von Depotwerten etc.
 - Bezug von Couponsbogen und Umtausch von Depotwerten
- Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Deponenten zusammen mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Solange die Verwaltung durch die Bank andauert, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, Emittenten oder Drittverwahrstellen die für die Verwaltung der Depotwerte erforderlichen Instruktionen zu erteilen und die nötigen Auskünfte einzuholen.

Die Bank übernimmt auf besondere, rechtzeitig erteilte Weisung insbesondere:

- An- und Verkauf in- und ausländischer Werte zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen
- Zeichnung von Obligationen und anderen Effekten
- Durchführung von Konversionen
- An- und Verkauf sowie Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten
- Die Einholung von Bescheinigungen von Emittenten betreffend die Gläubiger- oder Aktionärserschaft des Kunden
- Auslieferung von Wertpapieren für gutgeschriebene Bucheffekten

Wenn möglich, fordert die Bank den Kunden zu denjenigen Vorkehrungen auf, die diesem selber obliegen. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Es ist der Bank gestattet, bei Börsenaufträgen als Eigenhändler aufzutreten. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- und Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Unter Vorbehalt groben Verschuldens haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden infolge teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Börsensysteme, falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung, oder anderen Systemversagen oder technischem Problem, entstehen.

15. Stimmrechtsausübung

Die Bank übt das Depotstimmrecht nicht aus und nimmt dementsprechend auch keine diesbezüglichen Weisungen des Kunden entgegen. Ebenso wenig übt sie allfällige Stimmrechte mit Bezug auf Beteiligungen aus, die auf Rechnung und Gefahr des Kunden in den massgebenden Registern auf ihren eigenen Namen eingetragen sind.

16. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen werden auf einem vom Kunden bezeichneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken umzurechnen. Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten. Änderungen von Kontostrukturen müssen spätestens fünf Bankwerkstage vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein.

17. Verzeichnisse

Die Bank übermittelt dem Kunden, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand der Depotwerte. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

18. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Aufbewahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Sachen enthalten. Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen und den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie ihrerseits für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert. Bei der Rücknahme des verschlossenen Depots hat der Kunde allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeglicher Haftung.

19. Metallsammeldepots

- Bei Metalldepots hält die Bank im In- und Ausland bei sich und bei Dritten in eigenem Namen mindestens eine ihrem Gesamtbestand an Metalldepots entsprechende Quantität Metall (auch Münzen) der entsprechenden Art in den handelsüblichen Qualitäten und Formen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsanteil im Verhältnis seines Bestandes zum Sammelverwahrungsbestand zu. Der Bestand wird in Fein- oder Bruttogewicht bzw. anzahlmässig ausgewiesen und im jährlichen Verzeichnis aufgeführt und bewertet.

- Kurante Münzen ohne numismatische Besonderheiten zum Zeitpunkt der Einlieferung werden gattungsweise in separaten Sammeldepots verwahrt.

- Der Kunde ist unter Avisierung berechtigt, die seinem Miteigentumsanteil entsprechende Menge Metall oder Münzen aus dem Depotbestand ausscheiden und sich ausliefern zu lassen. Bei gegebener Lieferbarkeit, händigt die Bank in diesem Fall die entsprechende Metallmenge oder Anzahl gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus.

20. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist ab Versanddatum als genehmigt.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. November 2000.